



VEREINIGTE WANDERVEREINE FRIEDBERG - BAD NAUHEIM E. V.

Zweigverein des Taunusklubs e. V. und des Vogelsberger Höhen-Clubs e. V.
im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.



Vereinigte Wandervereine Friedberg-Bad Nauheim e.V.

Zweigverein des Taunusklubs e.V. und des Vogelsberger Höhen-Clubs e.V.

Im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Der „Taunusklub Wetterau“ wurde am 02. April 1881 in Bad Nauheim gegründet. Innerhalb dieses Wandervereins entstand am 25. März 1909 ein Zweigverein des Vogelsberger Höhen-Clubs. Am 07. April 1923 erfolgte die organisatorische und personelle Trennung in die beiden Wandervereine „Taunusklub Wetterau“ und „Zweigverein Friedberg – Bad Nauheim des VHC“. Beide Vereine schlossen sich am 16. Oktober 1947 unter dem Namen „Vereinigte Wandervereine Friedberg – Bad Nauheim“ zusammen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigten Wandervereine Friedberg – Bad Nauheim e.V. sind ein eingetragener Verein mit Sitz in Friedberg (Hessen) (kurz genannt Verein).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er dient insbesondere folgenden Zwecken:
 - (a) Pflege des Wanderns und des Heimatgedankens.
 - (b) Durchführung von Gemeinschaftswanderungen und sonstigen Veranstaltungen, die das Wandern fördern.
 - (c) Markierung von Wanderwegen, Anbringung von Wegweisern und Erstellung von Wanderwegtafeln.
 - (d) Einrichtung und Betrieb des Wanderheims an der Kapersburg.
 - (e) Einsatz für die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen, Schutzhütten, Aussichtspunkten und Ruheplätzen.
 - (f) Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und sonstigem Schrifttum, das dem Wandern dient.
 - (g) Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz.
 - (h) Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen, die das Wandern fördern.
 - (i) Förderung des Jugend- und des Schulwanderns.

- (3) Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Bindungen und Bestrebungen.
- (4) Der Verein ist Zweigverein des Taunusklubs e.V. und des Vogelsberger Höhen-Clubs e.V.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Dabei stützt sich der Verein auf die Rechtsgrundlage des Artikels 6, Absatz 1 lit. b) und f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt, die auf der Website veröffentlicht ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliederversammlung soll über die Aufnahme neuer Mitglieder unterrichtet werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliederrechte

Wichtige Rechte in der Mitgliederversammlung sowie die Partizipation an den Leistungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zu. Das betrifft das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen und die Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

Dazu gehören das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus zahlbaren jährlichen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für Familienangehörige (Ehe-/Partner und Kinder) und für Jugendliche bis zu achtzehn Jahren ist der Beitrag niedriger festzusetzen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Über die zusätzliche Erhebung von Gebühren und Umlagen für einen besonderen Finanzbedarf des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 7 Minderjährige Mitglieder

Die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) müssen bei der Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren zustimmen und haften gleichzeitig für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages. Dies wird in einer gesonderten schriftlichen Erklärung bestätigt.

Wird das Mitglied volljährig, gelten alle Mitgliederrechte nach § 5.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden mit Frist von 3 Monaten.
- (3) Der Ausschluss kann bei Rückstand eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr nach schriftlicher Mahnung, bei ehrenrührigen Handlungen oder schweren Verstößen gegen diese Satzung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (4) Bestehende Verpflichtungen werden durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht berührt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden zu berufen, wenn diese oder der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung verlangt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Information.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht des/der Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Kassenwartes und der Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Der/die Wanderwart/in, der/die Wegewart/in, der/die Hüttenwart/in und der/die Presse- und Werbewart/in sollen über ihre Aufgabenbereiche gesondert Bericht erstatten.
- (3) In jedem Jahr beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt zwei Rechnungsprüfer. Mindestens ein Rechnungsprüfer ist neu zu wählen.
- (4) In Jahren mit gerader Zahl wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Wird die Wiederwahl des Vorstandes in seiner bisherigen Zusammensetzung vorgeschlagen, kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, in einem Wahlgang offen abgestimmt werden. Der Vorstand wird auch in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt, wenn die Entlastung nach Absatz 3 nicht erteilt wird.
- (5) Besteht für die Mitglieder keine Möglichkeit sich an einem Ort zu treffen, ist der Vorstand von der Pflicht entbunden, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Wanderwart/in, dem/der Wegewart/in, dem/der Hüttenwart/in, dem/der Presse- und Werbewart/in und mehreren Beisitzern. Die Beisitzer sollen mit bestimmten Aufgaben des Vorstandes beauftragt werden.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungserklärungen von besonderer Tragweite bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 300,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf zu berufen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtsperiode aus, kann durch Ergänzungswahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzt werden.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Information bekannt zu machen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Wanderordnung, Auszeichnungsrichtlinien, Datenschutzordnung und Hüttenordnung

Eine Wanderordnung, Auszeichnungsrichtlinien, Datenschutzordnung und eine Hüttenordnung sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen zuständig und kann darüber mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Ordnungen sind auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Sie sind Anlage zu dieser Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen, begründeten Beschluss des Vorstandes oder schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder eingeleitet werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an den Taunusklub e.V., Sitz Frankfurt (Main) und den Vogelsberger Höhen-Club e.V., Sitz Schotten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Voraussetzung des Vermögensübergangs ist jedoch, dass beide Vereine im Zeitpunkt des Vermögensübergangs als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind. Andernfalls ist vor der Verwendung des Vermögens die Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamts erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 16. Januar 1969 errichtet. Eingearbeitet sind die in den Jahreshauptversammlungen am 04.02.1981, 20.02.2005 und 17.04.2024 beschlossenen Satzungsänderungen.